

Gesellschaftsvertrag

der

GL Service gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

GL Service gGmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die selbstlose Förderung auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet mit dem Ziel der sozialen Teilhabe und Integration, insbesondere für den Personenkreis nach § 53 Abgabenordnung. Das Unternehmen betreibt Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere zur Beschäftigungsförderung und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt.
2. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die der Zweckbestimmung der Gesellschaft dienlich erscheinen. Hierzu gehören insbesondere
 - die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Maßnahmen und Einrichtungen der Beschäftigung und Qualifizierung nach den Sozialgesetzbüchern II, III, VIII, IX und XII
 - sowie Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe.

3. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NW - GO NW) und des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages – insbesondere § 3 – alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen, Spenden einzuwerben und Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft soweit es die Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt durch die Stadt Bergisch Gladbach zu steuerbegünstigten Zwecken der Jugendhilfe und/oder des Wohlfahrtswesens zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember..

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Die einzige Stammeinlage wird von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen und in voller Höhe bar eingezahlt.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Stadt Bergisch Gladbach als alleinige Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung 8 Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder eine von

ihm zu benennende Vertreterin / ein von ihm zu benennender Vertreter nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (§ 113, Absatz 2, Satz 2).

2. Die Mitglieder sind vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu wählen. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder der Gesellschafterversammlung weiter. Für jedes Mitglied wird vom Rat eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter gewählt.
3. Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach oder – falls es sich nicht um ein Ratsmitglied handelt – einem seiner Ausschüsse bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach oder durch Niederlegung.
4. Scheidet ein Mitglied der Gesellschafterversammlung während der Wahlperiode des Rates aus, so wählt der Rat für die Restzeit einen Nachfolger. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 9

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch eine/n Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen, den Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens ein Mal jährlich, und zwar bis spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, stattzufinden.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird und ferner dann, wenn einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses schriftlich beantragen und insbesondere auch für den Fall, dass der Abschlussprüfer eine Einberufung für dringend erforderlich hält, um den Prüfungsbericht zu besprechen oder die Lage der Gesellschaft zu erörtern.

4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat der aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende.
5. Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat.
6. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, sofern alle Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Beschlüsse gemäß diesem Absatz 6 sind in einer besonderen Niederschrift festzuhalten.
7. Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.

Sie beschließt insbesondere über die folgenden, die Gesellschaft selbst oder ihre Beteiligungsunternehmen betreffenden Gegenstände:

- a) die Feststellung des Wirtschaftsplans inkl. GuV, Stellenplan, Investitionsplan und des fünfjährigen Finanzplans sowie der Nachträge;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Geschäftsführeranstellungsverträge;
- d) die Entlastung der Geschäftsführer;
- e) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals

- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) die Auflösung, die Verschmelzung, die Umwandlung oder die Änderung der Rechtsform
 - h) die vollständige oder teilweise Veräußerung des Geschäftsbetriebes;
 - i) die Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsbereiche;
 - j) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen und Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen;
 - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
 - l) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
 - m) die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Weisungen an die Geschäftsführer;
 - n) die Wahl des Abschlussprüfers
2. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Soweit die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen dies verlangt, sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 10 Abs. 1 erst zulässig, nachdem der Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu diesen Beschlussgegenständen jeweils Beschlüsse gefasst hat.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 anwesend sind.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung).
2. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Es können auch stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt werden.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Sie ist den Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung verpflichtet.
4. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Stadt Bergisch Gladbach von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Geschäftsführung obliegen die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
6. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden für die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung geschlossen.
7. Die Geschäftsführung beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der Fassung vom 09.11.1999.
8. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Gesellschafter die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf:

Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung auf der Grundlage des Investitionsprogramms eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 und 9 GO NW aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbH-Gesetz für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
4. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Gemäß § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Rechte eingeräumt.

§ 14

Bekanntmachungen und Offenlegung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung, unter Angabe des Jahresüberschusses oder Fehlbetrages, sind die §§ 325, 326, 327 und 328 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 108 Abs. 2 Ziff. 1 lit. c) GO NW anzuwenden.

§ 15

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.000,00.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses - sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Bergisch Gladbach.